

Wc  
1506









Herzog.

[Fürstlich Sachsen-Weimar-Eisenachische Verordnungen  
aus dem Jalore 1727-1769.]

1. Word. dass die Gerichte, welche bei Verteilung gerichtlicher  
consense observanda nicht beobachten, den Schaden, den  
die Kläubiger dadurch leiden, ersetzen sollen. 1727.  
(Copie.)
2. Formalia bei Vertierung des Hamborgischen Tortur-  
instruments. (Vormulst für Sachs. Weim. bestimmte)  
Copie. o. J.
3. Hochfürstl. Sachsen-Weimarischer Edikt wegen ge-  
schärfter Bestrafung des Diebstahls. 1744. (Copie.)
4. Herzogl. Eisenachisches Edikt wider die Kurrenei.  
1771. (Copie.)
5. Friederich von Sachsen-Coburg: Erklärung als der Vormund  
des Erbprinzen zu Sachsen über die Regulierung der  
Schuldforderungen an die Herzog. Wilhelm Heinriche-  
sche theolodical-Vereinschaft. 1752.
6. Fürstl. Sachsen-Weimar- und Eisenachisches Mandat wider  
alles follenweise herumstreifende Säuner-Strreicher-  
und Räuber- Gesindel. 1758.
7. Hochfürstl. Sachsen-Weimar- u. Eisenachisches Oberver-  
mundschaftliche Verordnung und Referat wie es für sich  
in Ansehung des Näher und Bespilden-Rechts gehalten werden  
soll. 1768.  
(Standeskräftlich.)
8. Herzogl. Eisenachische Verordnungen welcher die Strafe derjenigen  
gehorwachten Personen, welcher der wahre Thäter nicht angeben,  
festgesetzt ist. 1764/7.
9. Deklaration des Näherrechts-Patents. 1769.

Wc 1506 40

1. Die ...  
2. Die ...  
3. Die ...  
4. Die ...  
5. Die ...  
6. Die ...  
7. Die ...  
8. Die ...  
9. Die ...  
10. Die ...  
11. Die ...  
12. Die ...  
13. Die ...  
14. Die ...  
15. Die ...  
16. Die ...  
17. Die ...  
18. Die ...  
19. Die ...  
20. Die ...

1754



1913 317





1.<sup>a</sup>

6

Fürstlich Sachsen-Weimar-  
 und Eisenachisches  
**M A N D A T**

wider alles Kottenweise herumstreifende  
 Zauner- Streicher- und Räuber- Gesindel,  
 auch Zigeuner.



1913 P 317

Gedruckt im Jahr 1758.



A

Einmahlige Verordnung  
 und  
**M A N D A T**  
 des Königs von Preussen  
 über die Errichtung  
 eines  
 Landes-  
 Archivs



Erstausg. im Jahr 1782



Von Gottes Gnaden

**Wir Carl, Herzog zu  
Braunschweig und Lüneburg, ꝛ.  
Ober-Vormund und Landes-Administrator.**

**S**ägen allen und jeden der Fürstenthümer Weimar,  
Eisenach und der Jenaischen Landes-Portion an  
Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritter-  
schaft, Beamten, Bürgermeistern, Stadt-Böghen,  
und Räten von den Städten, Schultheissen, Heimbürgern und  
Gemeinden, auch sämtlichen Unterthanen hierdurch zu wissen,  
und wird jedermänniglich bereits bekannt seyn, was vor ver-  
schiedene auf die Erhaltung sowohl der öffentlichen als gemeinen  
Ruhe und Sicherheit abzweckende Mandata und Verordnungen  
von Zeit zu Zeit wider das Jauner-Diebs-Räuber-Zigeuner-  
und ander liederliches Gesindel erlassen worden. Ob nun wohl  
sothane Verordnungen diesen Nutzen geschafft haben, daß man  
neuerlich nicht so viel als in vorhergehenden Jahren von zusam-  
men rottirten Räuber-Banden und herum streifenden liederlichen  
Gesindel in hiesigen Landen gehöret habe. Da Uns aber gleich-  
wohl die zuverlässige Nachricht zugekommen, daß in benachbarten  
Orten sich dergleichen wiederum blicken lassen, dahero bey jesi-  
gen gefährlichen Zeit-Läufften zu befürchten stehet, daß vorbemeidtes  
schädliches Diebes-Volck, Zigeuner und liederliche Gesindel sich  
wiederum in hiesigen Landen einschleichen dürfte; Als haben  
Wir in Ober-Vormundschaft Unsers freundlichgeliebten unmün-  
digen Enckels, Herrn **Carl Augusts**, Herzogs zu Sachsen  
Weimar und Eisenach Liebdt. und als Landes-Administrator,  
vor ohnungsgänglich nöthig erachtet, zu Abwendung solchen Uebels  
und zu Erhaltung der gemeinen Sicherheit alles mögliche vorzu-  
kehren, zu dem Ende nicht nur die zeithero dießfalls emanirten  
Mandata hiermit wiederum zu erneuern, sondern auch solche in  
ein auf das Fürstenthum Weimar, Eisenach und die Jenaische  
Landes-Portion eingerichtetes Mandat bringen zu lassen, und  
demnach zu verordnen:

## I.

Daß fñhrohin und zwar nach Ablauf Acht Wochen von der Publication dieses Mandats kein Fremder, er sey zu Fuß oder zu Pferd, ohne einen beglaubten Paß bey sich zu haben, bey dessen Ertheilung jedoch die Obrigkeiten alle Vorsicht gebrauchen, und dergleichen niemanden als bekantten und richtigen Leuten geben werden, durch hiesige sämtliche Lande reisen, oder gewärtigen solle, daß er zum Arrest gebracht, und mit der Untersuchung gegen ihn verfahren, auch im Fall er sich wegen seiner Person und Gewerbes nicht genugsam legitimiren könnte, dem Befinden nach mit Zucht-Haus- oder anderer Strafe angesehen werde, wie denn, wie es solchen Falls der letztern wegen zu halten, von denen Aemtern und Gerichten bey Unserm Ober-Vormundschaftlichen Statthalter und Regierungen hierüber unverzüglich Verhaltungs-Befehl eingehohlet werden solle. Wie aber

## II.

von dieser Nothwendigkeit Pässe bey sich zu führen, würckliche Officiers und andere distinguirte Personen, auch des Orts, wo sie angetroffen werden, wohlbekannte Kauf- und Handels-Leute und in der Jenaischen Landes-Portion die ab- und zureisende Studiosi ausgenommen werden; Also sollen im Gegentheil alle und jede, zumahl in die Stadt Weimar und Eisenach einpassende fremde und unbekante Personen, weß Standes sie auch seyn mögen, in den Thoren dem Thorschreiber auf Befragen ihre Nahmen, woher sie kommen, ob sie gerade durchzugehen, oder wo sie zu logiren gedencen, entweder selbst oder durch die etwan bey sich habende Bediente getreulich und ohne allen Hinterhalt angeben. Würde sich nun nachhero bey der anzustellenden Visitation oder sonsten finden, daß solches auf Seiten des Fremden aus einer würcklichen Gefährde unterlassen worden; So hat Unser Obervormundschaftlicher Statthalter und Regierung auf die hiervon erhaltene gebührende Anzeige, zu verfügen, was dießfalls gegen eine dergleichen Person weiter vorzunehmen seyn möchte.

## III.

Sollen die Gast-Schenck- und andere Wirthe denenjenigen Fremden, die bey ihnen einkehren wollen, und zur Classe der im nächst vorbergehenden gedachten Personen nicht gehören, so fort die bey sich habende Pässe abfordern, letztere genau einsehen, und wenn

wenn sie solche nicht richtig, vielmehr dabey etwas verdächtiges antreffen, ehe nicht beherbergen, bis sie es der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts, und wenn es auf dem Lande ist, wenigstens dem Schultheissen oder Gemeinde-Vorsteher gemeldet, und die Erlaubniß dazu erhalten haben. Daferne nun diesem zuwider solcherley Personen, die mit richtigen Pässen nicht versehen, und daher verdächtig, unter der sub II. gemachten Ausnahme aber nicht begriffen wären, von einem Gast-Schenck- oder andern Wirth gleichwohl aufgenommen und beherberget worden; So soll ein solcher Gastgeber oder Wirth deswegen in Zwanzig Thaler Strafe verfallen seyn, und wenn er diese Unvermögens halber nicht erlegen könnte, mit hartem Gefängniß bey Wasser und Brod, oder auch dem Befinden nach mit Zucht-Haus-Strafe angesehen werden. Wenn auch gleich die Pässe dergleichen Reisenden richtig und unverdächtig befunden werden solten; So soll ihnen dennoch in einem Wirthshaus oder Schencke auf dem Lande, es wäre denn, daß sie mit Kranckheit überfallen würden, der Aufenthalt über einen Tag anders nicht, als mit Vorbewußt und Einwilligung des Orts ordentlicher Obrigkeit, gestattet, und im Uebertretungs-Fall der Wirth mit eben der vorhin erwehnten Strafe belegt werden. Würden hingegen fremde mit Pässen versehene Personen in den Städten sich länger aufhalten wollen, deren Gewerbe und Handlungen aber denen Gast-Wirthen, als die darauf vornehmlich zu sehen hiermit angewiesen werden, verdächtig vorkommen; So sollen letztere solches der ordentlichen Obrigkeit alsobald gebührend anzeigen, damit dießfalls das nöthige, ohne den geringsten Verzug, verfügt werden möge. Damit auch das Diebes- und anderes dergleichen böses Gesindel unter den reisenden Jägern, Handwercks-Purschen, Mühl-Knappen und dergleichen, nicht mit einschleichen könne; So sollen in den Städten sowohl, als auf den Dörfern die Pässe und Rundschaften derselben, und zwar so viel die Jäger-Pursche betrifft, in den Städten von den Gastgebern und Wirthen, wo sie einkehren, und was die Handwercks-Pursche anbelanget, von den geschwornen Ober-Meistern ihrer Profession, auf dem Lande aber wenigstens mit Zuziehung des Schultheissens und Schulmeisters auf das schärfste untersucht, und wo sich hierbey der geringste Verdacht einer Unrichtigkeit findet, die verdächtige Person einstweilen in leidlichen Arrest gebracht, und inmittelst der ordentlichen Orts Obrigkeit davon ungesäumt Anzeige geschehen, auch überhaupt die Handwercks-Pursche, wenn sich

gleich ihrentwegen nichts verdächtiges geäußert, sie aber doch nicht in Arbeit genommen werden können, sogleich weiter zu gehen bedeutet werden.

#### IV.

Und weiln sich unter dem Vorgeben kurzer Waaren-Händler, Del-Krämer, Kessel- und Pfannen-Flicker öfters Vagabunden und allerley Diebes- und liederliches Gesindel einzuschleichen suchet; so sollen fernerhin keine kurze Waaren-Händler, Del-Krämer, Kessel- und Pfannen-Flicker, woforne sich solche mit guten unverwerflichen Obrigkeitlichen Pässen und beglaubten Urkunden nicht legitimiren können, in hiesige Lande eingelassen, noch darinnen geduldet, sondern selbige, bey Zucht-Haus-Strafe, sich hiesiger Landen zu enthalten, bedeutet, bey fernerer Betretung aber würcklich in das Zucht-Haus eingeliefert werden. Wie denn auch

#### V.

alle fremde Geiger, Leyerer, Zimbalschläger, Spielleute, Liederfänger, Riemenstecher, Drehetischer, Glückshäpner und dergleichen, mit samt ihren Weibern und Kindern, als liederliche und gemeinlich denen Diebs-Banden als Kundschaftere anhangende verdächtige und überhaupt dem gemeinen Wesen zur Last fallende Leute, so fort ins Zucht-Haus gebracht, daselbst nach Befinden mit dem halben oder ganzen Willkommen belegt, und unter Verwarnung harter Leibes-Strafe aus dem Lande an die Grenze fortgeschafft werden sollen.

#### VI.

Ist zu folge vorangezogener emanirten gnädigsten Verordnungen unter andern auch anbefohlen worden, daß die Gastgeber in den hiesigen Residenz-Städten die Rahmen der bey ihnen logirenden Passagiers und Gäste, täglich in eine ordentliche Specification bringen, und solche Abends um Sieben Uhr auf die Haupt-Wachten, um sothane Personen in die Thor-Zettel zu bringen, überschicket, oder von dem bestellten Wachtmeister abgehohlet werden sollen, deme aber, wie zu vernehmen gewesen, bisher öfters gar nicht, oder doch sehr schlecht nachgelebet worden. Weil aber gleichwohl hieran, zu Erreichung Unsers auf eines jeden Sicherheit abzielenden Endzwecks, gar ein großes gelegen; So befehlen Wir denen Gastgeber und Wirthen in denen Residenz-Städten hiermit ernstlich, daß sie, und zwar bey Vermeidung

ding der ihnen schon vormahls angekündigten Strafe der Zwanzig Thaler, alle Tage die Specification aller und jeder bey ihnen logirenden Fremden längstens Abends um Sieben Uhr fertig halten, damit der Stadt- oder Raths-Wachtmeister solche um die Zeit von ihnen abholen und gehörigen Orts überbringen könne. Wenn sichs auch zutrüge, daß nach dieser Siebenden Abend-Stunde, ein oder mehrere Reisende in ihren Gasthof oder Wirthshaus ankommen, und darinnen nicht länger, als nur die Nacht über oder bis auf den andern Tag zu verbleiben gemeinet seyn solten, mithin diese in dem Logir-Zettel, wegen ihrer vorher schon erfolgten Abreise, nicht gebracht werden könnten; So sollen die Gastgeber oder Wirths hierüber einen besondern Zettel zu machen, und solchen noch an dem nemlichen Abend, und längstens eine Stunde nach des Reisenden Ankunft, auf die Haupt-Wache zu schicken gehalten, im Unterlassungs-Fall aber in die vorhin determinirte Strafe der Zwanzig Thaler verfallen seyn, und diese, mit Verwerfung aller entweder an Uns unmittelbar, oder an Unsers nachgesetzten Obervormundschaftlichen Statthalter und Regierungen gerichtet werden wollen den Supplicationen und Prouocationen, von dem Amte dafselbst so fort executive von ihnen eingebracht werden. Damit auch in denen übrigen Städten und auf dem Lande in diesem Punct keine Unordnung einreißen möge; So gebietzen Wir, kraft aufhabender Ober-Vormundschaft und Landes-Administration, daß alle Abend um Neun Uhr ein richtiger Logir-Zettel von jedem Gast- oder Schenck-Wirth, bey dem Fremde sich aufhalten, in denen Städten dem am Amt seyenden Bürgermeister, auf denen Amts-Dörfern aber denen Schultheissen oder Heimbürgern zugeschicket, und von diesen wöchentlich denen Beamten überliefert, oder wenn niemand über Nacht beherberget worden, solches mündlich angezeigt, auch auf denen adelichen Dorfschaften gleichmäßige schriftliche oder mündliche Anzeige entweder der Gerichts-Herrschaft selbst, oder wenn diese nicht gegenwärtig, dem Verwalter, Pächter oder Gerichts-Schultheiß, nach der in jedem Gericht gemachten besondern Einrichtung ohnnachbleiblich geschehen solle. Wofern sich nun bey der alltäglichen von denen Nachtwächtern Abends nach zehen Uhr vorzunehmenden Visitation der Schencken und Wirthshäuser befinden solte, daß der Wirth jemanden verschwiegen, und weder in dem Logir-Zettel, noch mündlich angezeigt hätte; So soll derselbe mit Fünf Thaler Strafe ohnnachbleiblich angesehen, auch derjenige

jenige UnterRichter, der auf diese Verordnung und deren genaue Befolgung nicht sattfam invigiliren, und daß solcher vielleicht entweder gar nicht oder doch wenigstens nicht ordentlich nachgelebet werde, conniviren solte, mit einer Strafe von Zehen Thalern beleet werden.

## VII.

Ist auch befage derer ins Land ergangenen Verordnungen die ordentliche Aufnehm- und Beherbergung fremder Personen um Geld, aufer denen ordentlichen Gasthöfen und Wirthshäusern, bey einer nahmbaften Strafe verbothen worden. Wie Wir nun dieses Verboth erneuern, und zugleich dahin erstrecken, daß von nun an in hiesigen sämtlichen Landen, sowohl in denen Städten, als auf denen Dörfern niemand, aufer denen öffentlichen Gastgebern, Wirthen und Schencken, welche Wirthschaft zu treiben ordentliche Concessiones erhalten haben, reisende Fußgänger oder andere Passagiers bey sich aufnehmen und beherbergen, derjenige aber, der sich dessen gleichwohl unterfangen solte, mit einer Strafe von Zwanzig Thalern angesehen, und, wenn er solche aufzubringen nicht vermögend, dafür nach Befinden mit harter Gefängniß-Strafe beleet, übrigens auch kein Fremder, wenn er vorhero nicht hinlänglichen Beweiß von seiner Obrigkeit, wo er vorhero geseßen, über seinen unbescholtenen Lebens-Wandel und häußlichen Umstände beygebracht, von einer Gemeinde hiesiger Lande aufgenommen, noch demselben darinnen zu wohnen, bey schwerer Strafe und Verantwortung gestattet werden soll; Also soll jedoch diese Unsere Obervormundschaftliche Verordnung weder auf die Miethe eines ordentlichen Absteige-Quartiers, noch auf den Fall verstanden werden, wenn jemand seiner bekannten Bluts- oder verschwägerten, oder auch andern guten Freunden auf einen oder mehrere Tage den Aufenthalt in seinem Hause verstatet, wobey Wir aber gleichwohl dieses in Obacht genommen wissen wollen, daß, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, in denen Residenz-Städten sowohl, wenn der Freund angekommen, und wenigstens zwey Stunden nach seiner Ankunft, als wenn er wieder abgereiset, auf die Haupt-Wache kund gemacht, in denen übrigen Städten und Dörfern aber es auf die Maase gehalten werden solle, daß, nach Unterschied des Orts, entweder dem Amthabenden Bürgermeister oder dem Schultheissen, oder der Gerichts-Herrschaft, oder auch statt deren dem Verwalter und dergleichen vorgesetzten Per-

Personen die Ankunft angezeigt und Erlaubniß, wie lange der Freund zu beherbergen? erhalten werde. Wenn auch vorgekommen, daß die Gasthöfe, Schenk- und Wirths-Häuser jezuweilen eigenthümlich, oder auch Pachtweise an solche Wirthe verlassen worden, welche entweder mit dem liederlichen Diebs-Ziegeuner- oder Räuber-Gesindel schon vorher in Bekanntschaft gestanden, oder aber Armuths halber sich durch Aufnehm- und Verhehlung solches bösen Volcks aufzuhelfen gesucht haben; So wollen Wir, daß zu Vorckommung der daraus zu besorgenden üblen Folgen, in Zukunft kein Gasthof, Schenk- oder Wirthshaus jemanden weder Pachtweise noch eigenthümlich überlassen werde, woforne nicht die Obrigkeit des Orts vorher von dem Vermögen und allen andern Umständen dessen, der als Wirth angenommen werden will, genugsame Erkundigung eingezogen, und die Erlaubniß darzu ausdrücklich ertheilet haben wird. Nachdem auch überhaupt die intendirte Ausrottung des Jauner-Diebs- Räuber- und Ziegeuner-Volcks, ohnmöglich erhalten werden kan, wenn die dem Publico so gefährliche Winkel-Herbergen nicht gänzlich abgestellt bleiben; So haben alle Amtleute und Stadt-Räthe, ingleichen sämtliche adeliche und übrige Gerichts-Inhabere, bey der schweresten Verantwortung, Entsetzung ihres Amts, und noch härterer Strafe, auch nach Befinden der Einziehung ihrer Gerichte, entweder auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit, solchen Winkel-Wirthen im mindesten nicht nachzusehen, vielmehr auf selbige durch die Schultheissen, oder andere hierzu geschickte Personen beständig ein wachsames Auge halten zu lassen, und wenn unter ihrer Gerichtsbarkeit dergleichen Leute, die würcklich heimliche Wirthschaft treiben, und Leute hauseten, anzutreffen seyn solten, haben sie selbige mit denen, die verbotener Weise bey ihnen sich einlogiret, sofort zu Arrest zu bringen, mit der summarischen Untersuchung kürzlich gegen sie fürzuschreiten, und hierauf, ohne allen Aufschub, an Unserm Obervormundschaftlichen Statthalter und Regierungen Bericht zu erstatten, oder die Gerichte dessfalls rechtliches Erkenntniß einzuhohlen, damit ihrer Bestrafung wegen und sonst das weitere resolviret werden könne, oder ergehen möge. Solte auch über alles Vermuthen sich zutragen, daß bey Streifungen, oder andern angestellten Visitationen auf den Dörfern in denen Wirthshäusern oder Schencken Ziegeuner, Streicher oder Spizbuben ertappet würden; So sollen nicht nur die begende Wirthe, sondern auch die dabey connivirenden Schultheissen

theißen desselben Orts mitgenommen, und bis zur Erstattung aller Inquisitionskosten gefänglich aufbehalten, minder nicht, wo die ganze Gemeinde, oder einige derselben, solche Hausung gewußt, und selbige gebührend anzuzeigen unterlassen hätten, diese zu Uebertragung der Untersuchungskosten, und zwar nicht aus der Gemeinde Mitteln, sondern aus ihrem eigenen Vermögen, angestrenget werden. Damit man aber hierunter um so zuverlässigere Nachricht einziehen möge; So sollen, so oft wider Diebe, Räuber, Ziegeuner und dergleichen Gesindel mit der Untersuchung verfahren wird, letztere ausdrücklich mit dahin gerichtet werden, wo und von wem sie von Zeit zu Zeit aufgenommen und beherberget worden, worauf denn, in so weit es nöthig, dießfalls weiter nachgeforschet, und gegen die durch solche Ausfagen gravirte Wirthe und Heeler, wie im nachfolgenden noch umständlicher verordnet worden, auf das allerstärkste verfahren, oder wenn es auswärtige wären, solches ihrer Obrigkeit zur behörigen Ahndung notificiret werden soll.

## VIII.

Damit aber das kiederliche Streicher- und Ziegeuner-Gesindel um so mehr von hiesigen sämtlichen Landen entfernnet, nicht minder die Wirthe und Schencken um so zuverlässiger von deren Beherbergung abgehalten werden mögen; So haben alle Obrkeiten, in denen Städten und auf dem Lande, die Gasthöfe, Schencken und Wirthshäuser fleißig, und wenigstens wöchentlich einmahl, zu verschiedener Zeit, die abgelegenen Schencken aber, noch öfterer, und zwar unvermuthet, bald am Tage, bald zur Nacht, zu visitiren, auch dergleichen Visitationes, besonders wenn sich einiger Verdacht ereignet, auf denen Dörfern in abgelegenen, sonderlich denen Hirten-Häusern, Mühlen, Schäfereyen, nicht weniger in denen Wäldern, und zwar so viel die Beamten betrifft, mit Zuziehung der Fürstl. Jagd- und Forst-Bedienten, die hierzu bereits befehliget sind, vorzunehmen, und wenn wider die angetroffene fremde Personen einiger Verdacht sich ereignet, oder unter ihnen solche Leute befunden werden, welche, wovon sie sich ehrlich ernähren, nicht anzugeben wissen und bezubringen vermögen, selbige alsfort zu arretiren, und wider sie mit der Unterjuchung auch sonst dergestalt zu verfahren, wie Wir oben sub I. bereits verordnet haben. Daferne aber ein Beamter oder Gerichts-Obrigkeit sich in dieser Veranstaltung auf einigerley Weise nachlässig erweisen, und seine Schuldigkeit, wie zeithero öfter

öfters vorkommen, nicht wahrnehmen, und wohl gar dergleichen böses Volk, wenn es zu haften gebracht, um entweder der mit der Inquisition verknüpften Mühe und Arbeit zu entgehen, oder die dabey zu verwendende Kosten zu vermeiden, vorzüglich wieder entlaufen lassen würde; So soll der Beamte oder Gerichts-Obrigkeit mit Fünzig bis Ein-Hundert Thaler oder bey vorhandenen aggravirenden Umständen gar mit Entsetzung seines Amtes oder Einziehung der Gerichte bestrafet werden. Es soll auch der jedesmahl commandirende Officier hiermit angewiesen seyn, daß, zumahl von denen Officiers des Land-Regiments und der untergebenen Land-Miliz, nicht allein denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten bey diesen Visitationen und andern zu treffenden Veranstellungen, auf Verlangen, jedesmahl die begehrte Assistentz, zu Auffuch- und Verfolgung der Zigeuner, Diebe und Räuber, auch andern Jaunerischen Gesindels, ohnweigerlich und ohne Anfrage geleistet, sondern auch, bevorab bey der jetzigen grossen Unsicherheit, zum öftern Detaschements ausgeschiedet, durch solche die Wälder, so viel es thunlich, mit Beytritt der Jäger, durchsuchet, überhaupt aber, mittelst Visitation der Schencken, abgelegenen Häuser und Schlupf-Winckel (wenigstens durch die Unter-Officiers vom Land-Regiment) gefänglicher Einziehung aller verdächtigen Personen und deren Auslieferung an die Aemter und Gerichte, alles nur immer mögliche, zu endlicher Ausrottung dieses verruchten Volks, mit beygetragen werden solle, wie denn auch die Jäger, Vieh-Hirten, Holzhauer und andere Leute, so in der Waldung zu thun haben, und öfters darinne Vagabunden und Landstreicher anzutreffen pflegen, hiemit angewiesen seyn sollen, davon, es sey bey Tag oder Nacht, so fort der Obrigkeit Anzeige zu thun. Und wie um eben der Ursach willen alle und jede Gerichts-Obrigkeit von selbst der Nothdurft zu seyn ermessen werden, mit dem Commandanten so wohl, als denen auf dem Lande befindlichen Officiers fleißige Communication zu pflegen; Also werden selbige, falls ihnen hierunter von einem oder dem andern dergleichen nöthiger Beystand versaget werden solte, davon zuförderst bey mehr erwehnten Commandanten, oder wenn die Remedur nicht erfolget, bey Unserm Obervormundschaftlichen Statthalter und Regierungen die Anzeige zu thun hierdurch befehliget, worauf Wir denn die nöthige Verfügungen ergehen zu lassen, keinen Anstand nehmen werden.

## IX.

Da auch wegen Sicherheit der Fürstlichen Residenz-Städte und des in denen Thoren veranstalteten scharfen Examinis der regulirten Mülls die nöthige Befehle bereits ergangen; So will in Ansehung der kleinen mit Garnison nicht versehenen Städte ebenfalls erforderlich seyn, daß, bey sich äusernder und überhand nehmender Unsicherheit, wenigstens so lange, bis die Gefahr vorüber, von denen Bürgern, worzu aber denen schon ins Land ergangenen Fürstlichen Befehlen gemäß, weder Kinder, noch Leute, so bereits zu hohen Jahren gekommen, gebraucht werden sollen, des Tages über die Thor-Wachten beständig gehalten, jeder eingehende Fremde fleißig beobachtet, und seines Thuns halber genau befraget, des Abends hingegen die Thore geschlossen, und zu gewissen Stunden in der Nacht Bürger-Parcouillen zu Visicirung aller verdächtigen Orte angeordnet werden. So viel aber die unverschlossene Orte und Dörfer anlanget, so wird sowohl bey überhand nehmender Unsicherheit, als auch zu allen Zeiten die Anlegung derer Tage-Wachten ebenfalls zu veranstalten nöthig seyn. Die Nacht-Wachen hingegen, welche ohnehin zu allen Zeiten und auf allen Dörfern erforderlich, und die, wo sie nicht bereits eingeführet, künftig aller Orten angeleget werden sollen; sind auf obgedachten Fall zu verdoppeln, und in der Maase zu veranstalten, daß die Wächter mit tüchtiger Wehre versehen, dabey auch wenigstens in zweyen Häusern eines jeden Dorfs die ganze Nacht hindurch brennende Lichter, und zwar, zu Verhütung Feuers-Gefahr, in blechernen oder sonst wohl verwahrten Laternen, wodurch kein Schade geschehen kan, erhalten werden, die Wächter aber selbst, bey unnachbleiblicher harten Strafe, gehalten seyn sollen, sich nicht etwa hin zu setzen oder zu schlafen, sondern vielmehr einmahl über das andere im Dorfe herum zu gehen, und sowohl die Häuser ihrer Mit-Nachbarn, als die etwan darinnen gelegene Ritter-Sitze und Kirchen auf das sorgfältigste zu bewachen, und wenn sie das geringste verdächtige an einem oder andern Orte wahrnehmen solten; in aller Stille und mit möglichster Vorsicht noch so viel bewehrte Mannschafft an sich zu ziehen, daß sie sich zusammen an einem solchen Ort hinbegeben, und wenn vielleicht Diebe vorhanden, sich solcher habhaft machen, hierauf aber diese der Gerichts-Obrigkeit überantworten können.

## X.

## X.

Daferne aber aller dieser zu Entdeck- und Abhaltung der Jauner, Diebe, Räuber und Ziegeuner gemachten Vorkehrungen ohngeachtet, dergleichen böses Gefindel sich dennoch zusammen finden, und in hiesigen Landen sich blicken lassen solte; So soll ein jeder Unserer Obervormundschaftlichen Unterthanen, der von dem Aufenthalt solcher Streicher- Jauner- und Ziegeuner-Motten etwas in Erfahrung bringt, oder sonst gegründete Muthmaßung und Verdacht hat, bey schwerer Ahndung und nach Befinden Zuchthaus- Strafe, ohne allen Verzug, es sey bey Tag oder Nacht, der nächsten Gerichts- Obrigkeit oder Beamten in geheim, mittelst Eröffnung dessen, was er gesehen, gehöret oder sonst vermuthet, davon umständliche Anzeige thun; Solten nun die Umstände so beschaffen seyn, daß das Amt oder die Gerichts- Obrigkeit mit Hülfe der Land- Miliz eine dergleichen Motte aufzuheben sich im Stande zu seyn erachten solte; So hat das Amt oder die Gerichts- Obrigkeit ohngefäumt die nöthige Mannschaft von der Land- Miliz an sich zu ziehen, und sonst alle nur immer mögliche Veranstellung zu treffen, daß die Motte aufgehoben und gefänglich eingebracht werden möge. Wenn aber allenfalls die Bande zu groß, von solcher eine würckliche Gegenwehr zu besorgen, und das Amt, solche auf vorige Weise aufzuheben, nicht starck genug zu seyn glauben solte; So hat selbiges zwar alle thunliche Vorkehrung zu deren Arretirung zu machen, und daß sie sich nicht wegziehen könne, möglichst zu verhüten, mittelst aber alsobald bey denen benachbarten Aemtern, und wo es, wegen Nähe des Orts, schicklich, unmittelbar bey Unserm Obervormundschaftl. Statthalter und Regierungen eilends durch reitende Boten um Assistenz nachzusuchen, worauf denn jene ohne allen Aufschub ihnen mit einer gnußgamen Anzahl von der Land- Miliz zu Hülfe zu eilen hiermit angewiesen seyn sollen, Unser Obervormundschaftl. Statthalter und Regierungen aber solche Verfügungen treffen werden, daß dem Amte oder der Gerichts- Obrigkeit der nöthige Beystand wiederfahren möge. Weilen auch schon mehrmals geschehen, daß sich solche Jauner- Diebs- und Ziegeuner- Motten, indem man solche aufzuheben im Begriff gestanden, über die Grenze in andere benachbarte Fürstl. Länder gezogen, und dahero zwischen hiesigen und verschiedenen benachbarten Chur- und Fürstlichen Regierungen durch freundschaftliche Communication concertiret worden, daß solchen Falls die Verfolg- und Arretirung solcher Jauner, Räuber, Zie-

Ziegeuner und Diebe auch in sothanen Chur- und Fürstlichen Territoris, der territorial-Hoheit unbeschadet, solle geschehen können; So haben Unsere Obervormundschaftliche Beamten und andere Gerichts-Brigkiten sich hierunter deme, was in denen resp. unterm 21sten Martii und 4ten Septembr. 1754 ergangenen Circular-Berordnungen, wegen verabredeter gänzlicher Ausrottung und zugestandener reciproquer Verfolgung des Räuber- und Diebs-Gesindels in die angrenzende Territoria bekannt gemacht und befohlen worden, gemäß zu bezeigen, und überdieß die Anordnung zu machen, daß in allen solchen Fällen, wenn flüchtige Jauner, Diebe, Ziegeuner und Räuber verfolgt werden, an die Glocken geschlagen, und jeder Untertban und Untersaß dadurch ermuntert werde, das Seinige zu Aufhalt- und Arrestirung derselben nach Möglichkeit beizutragen. Und wie hiernächst fürs künftige zu Auffuchung solchen bösen Gesindels, Visirung aller verdächtigen Orte, Begebung der Haupt- und Neben-Strassen und Fußsteige, ingleichen Durchstreichung der Wälder und Gebüshe, mit Zuziehung der Jägerey, starke Detaschements nach Befinden entweder von der regulirten Milis, doch in aller Stille, und ohne daß, aufer dem das Commando führenden Officier, jemanden in voraus etwas kund werde, zum öftern beordert, und mit denen zu Aufhebung solchen Gesindels nöthigen Verhaltens-Befehlen versehen werden sollen; Also sollen auch sämtlichen zu dem gedachten Endzweck ausgeschickten Commandos einige Hinderniß nicht in Weg geleyet, und vielmehr denenselben von Seiten der Aemter und Gerichte, wie nicht weniger der Jägerey der erforderliche Vorschub geleistet, auch, auf Begehren, die Amts-Stadt- und Land-Knechte oder Gerichts-Diener mitgegeben werden. Und damit dergleichen Räuber-Banden desto zuverlässiger entdecket werden mögen; so wollen Wir demjenigen, der einen im Land sich aufhaltenden Strassen-Räuber und berüchtigten zu einer Bande gehörigen Haupt-Dieb, oder dergleichen ganze Rotte, mit Entdeckung solcher Umstände, welche gnygsame Anleitung geben, solches böse Gesindel ihrer Mißthat zu überführen, anzeigen wird, eine obnefehlbare Belohnung von Zwanzig, Dreyßig, bis Bierzig Thaler, angedenhen lassen, wie denn auch ein Mitschuldiger, wenn er einen Haupt-Dieb oder seine Gefellen, ehe er zur Haßft gebracht wird, freywillig entdecket, sich dessen ebenmäßig zu erfreuen haben, und hierüber mit der Todes-Strafe, daserne wegen seiner begangenen Mißthaten in denen göttlichen Befehlen keine Lebens-

Lebens-Strafe gesetzt ist, verschonet werden solle: Wie Wir denn nicht weniger gnädigst versprechen, daß Wir Unfern Ober-Bormundschaftlichen Unterthanen, oder denen ausgeschickten Commandos, welche in Aufsuchung des liebedlichen Streicher-Gesindels besondern Fleiß anwenden, einen von Uns, dem Befinden nach, zu bestimmenden besondern Recompens angedeyhen lassen wollen.

## XI.

Wenn Diebereyen oder gewaltsame Einbrüche versucht und gar ausgeübet, oder die hin und wieder gehende Post-Gutschen und andere Reisende angegriffen werden solten; So soll ersteres von demjenigen, wo der Diebstahl oder Einbruch unternommen worden, letzteres aber von denen Passagiers und Postillons in denen Gerichten und Orten, wohin sie zuerst kommen, denunciert werden, worauf denn unverzüglich mit Zuziehung der in der Nähe befindlichen Land-Milits, nachgesetzt, und damit die benachbarten Dörfer und Dörfer alsobald zusammen kommen, und hülfreiche Hand bieten können, mit dem Glockenschlag und Stürmen ein Zeichen gegeben, nicht weniger in hiesige nächstgelegene Ämter oder andere Gerichte, da nöthig, zu schleuniger Aufbietung der Ämtes-Folge, und anderer Veranstaltung, unverzügliche Nachrichten, durch abzufertigende Boten, zu Fuß oder zu Pferd, ertheilet, diesen auch, so viel es die Zeit leidet, eine Beschreibung derer Diebe, Kleidung, Statur, Anzahl, und anderer zur Entdeckung dienender Umstände, mitgegeben, solchane Beschreibung aber von der Gemeinde, der sie zuerst zugekommen, weiter geschicket werden soll. Gestalten denn alle und jede Gerichts-Herren und Obrigkeiten einander allen möglichen Beystand leisten und die Verfolgung der Diebe und Räuber in ihre Gerichte, ohne daß es ihnen an ihrer Jurisdiction, oder sonst, zum Nachtheil gereiche, erlauben, nicht minder die auf der Flucht ertappten, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder anhero einliefern, oder aber alsobald, nach beschehenen Anmelden, in loco apprehensionis, an demjenigen, dem allda die Ober-Gerichte zustehen, gegen Bezahlung derer aufs leichteste anzuführenden Sitz- und Azungs-Kosten unweigerlich verabsolgen, die Ämter und Gerichte auch, auf welche man mit dem Delinquenten zukommt, solche, ohne Requisition, Aufenthalt und Anforderung einiger Kosten, durchführen lassen sollen.

## XII.

## XII.

Haben sich die ausgeschickten Detachements der regulirten oder Land-Militz zwar zu bemühen, daß sie bey Verfolgung der Räuber-Banden und Diebes-Notten, das darzu gehörige Gefindel lebendig einliefern, und sich dessen bemächtigen mögen. Woferne jedoch solches liederliche Gefindel sich zur Wehre stellen, und, aller Warnung ungeachtet, mit Gewalt widersehen, oder aber die Flucht ergreifen wolte; so soll, wenn sie anders nicht zu erlangen, das scharf geladene Gewehr gebraucht, und derjenige, so auf selbige gefeuert und sie verwundet, oder gar darnieder geschossen, oder sonst ertödtet, mit aller Inquisition und Strafe verschonet werden. Es wird ferner zu Beybehaltung gemeiner Sicherheit hierdurch geordnet, daß hiesige Unterthanen, sonderlich die auf denen Dörfern, wohl auf ihrer Huth seyn mögen. Würde nun ein Einwohner auf dem Lande, bey später Nacht, in seiner verwahrten Hofraite, oder in umzäunten nahe an den Häusern liegenden Gärten, jemanden wahrnehmen, welcher auf vernehmliches und lautes Zurufen: Wer er sey, oder was er allda zu verrichten habe? so fort keine richtige Antwort erstattete, so mag auf selbigen Feuer gegeben werden, und soll, wenn auch gleich von dem Schuß eine Verwundung oder gar der Tod erfolgete, derjenige, der denselben gethan, ehe nicht zur Verantwortung gezogen werden, als woferne er nicht vermöchte eyndlich zu erbarren, daß die getroffene Person weder von ihm gekannt worden, noch auch auf vernehmliches und lautes Zurufen richtige Antwort gegeben habe. Auf die mit Gewehr oder mörderlichen Instrumentis sich einfindende oder einen gewaltsamen Einbruch und Anfall attendirende Diebe aber soll mit scharf geladenen Gewehr Feuer zu geben, oder ander tödtlich Gewehr zu gebrauchen, ebenfalls verstattet seyn.

## XIII.

Gleichwie die Untersuchungen und Inquisitions-Processse gegen das einzuziehende Diebes-Gefindel de iure von derjenigen Obrigkeit vollführet werden sollen, welche in dem foro deprehensionis die Ober-Gerichte haben; Also wollen Wir, daß es auch fübrohln hierbey sein ungeändertes Bewenden behalte: Jedoch, daß auch die Gerichts-Obrigkeiten, so mit Ober-Gerichten versehen, gehalten seyn sollen, längstens binnen Viertel-Jahres-Frist, die hauffällige Gefängnisse und Frohn-Besteln in guten Stand zu setzen, oder wo deren keine vorhanden, in eben solcher  
Frist

Frift dergleichen zu erbauen, ſich auch mit tüchtigen Gerichts-Dienern zu verſehen. Da aber, wenn ganze groſſe Räuber-Banden eingefangen, oder von ſolchen zuſammen rottirten räuberiſchen Geſindel viele auf einmahl ertappet werden ſolten, leicht zu ermeſſen iſt, daß es eines Theils an vielen Orten zu ſicherer Unterbringung und Verwahrung aller Delinquenten an zulänglichen Gefängniſſen ermangeln, und folglich dieſelbe zur Flucht Gelegenheit bekommen, andern Theils aber hieſige Unterthanen auf dem Lande, wegen der von derer Inquiliten Diebs-Cameraden auszuübenden Rache allerhand Sorge machen würden; ſo haben Wir, da zumahlen, wenn alle Complices ſich an einem Orte beſammen finden, der Inquilitions-Proceſſ ſehr verkürzt werden kan, aus tragender hohen Vorſorge, und zu Beförderung des allgemeinen Beſten, die Entſchließung gefaſſet, daß auf ſolchen Fall dergleichen die allgemeine Sicherheit ſtührende Miſſethäter in das nächſtgelegene Amt zu Formirung des Inquilitions-Proceſſes eingeliefert, doch aber darunter denen mit Ober-Gerichten beliebigen Vaſallen an ihrem Rechte im mindteſten nicht präjudiciret werden ſolle. Es haben alſo die auszuſchickende Detache-ments hieſiger Willis ſowohl, als ſämtliche Unter-Obriigkeiten, wegen Einlieferung derer Inquiliten, ſich nach dieſer Vorſchrift zu achten.

#### XIV.

Wollen Wir zwar, in Anſehung gemeiner Diebſtähle, es bey denen in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayſer Carls des Fünften, und in denen gemeinen Rechten verordneten, auch ſonſten gewöhnlichen Strafen, in ſo ferne bewenden laſſen, daß die darinnen geſetzte Fünf Solidi oder Gold-Gulden zu einem groſſen, die Strafe des Stranges nach ſich ziehenden Diebſtahl, mit Aufhebung aller biſſerigen Ausrechnung, führohin beſtändig zu Dreyzehn Thaler, Acht Groschen, den Thaler zu Vier und Zwanzig guten Groschen gerechnet, und die kleinere Diebſtähle darnach ebenfalls gerichtet werden ſollen. Im Fall aber gewaltſame Diebereyen, Einbrüche und Raubereyen verübet werden ſolten, mithin die höchſte Nothdurft erfordert, daß die Strafen gegen das dergleichen hartes Verbrechen ausübendes böſes Volk um ſo viel mehr geſchärft werden, als dadurch nicht nur der öffentliche Land- und Haus-Friede gebrochen, ſondern auch viele ihres Vermögens beraubet, und andere, um ſolches anzugeben, öfters bis auf den Tod gepeinigt worden, auch dergleichen ver-  
E rüchtes

ruchtes Gefindel, wenn es anderer gestalt den einmahl gemachten Anschlag nicht ausführen kan, Mordthaten zu verüben, keinen Scheu trägt; So sehen und ordnen Wir, daß diejenigen, welche einen Einbruch unternommen, sie mögen gleich solchen ausgeführt haben oder nicht, oder mit einer Rotte oder Diebs-Bande ein Complot zu einem Einfall gemacht, oder sich eine Zeitlang bey einer Diebs- und Jauner-Bande, die auf das Stehlen auszugehen pfelet, gewesen, und sonderlich in denen Wäldern und auf den sogenannten Feuer-Pläzen mit ihnen sich aufgehalten, sie mögen gleich bey einem würcklichen dergleichen täglichen oder nächtlichen Ueberfall ergriffen, oder erst nachhero durch Steck-Briefe oder sonst ausgeforschet und erlanget werden, ohne Unterschied, ob sie solche gewaltfame Diebstähle oder Raubereyen selbst verübt, oder nur Rath und Anschlag darzu gegeben, oder während deren Vollziehung nur auf der Wacht gestanden, ingleichen, ob sie etwas von dem geraubten Guth genossen oder nicht, das Leben verwürcket haben, und zwar nach Beschaffenheit der bey der Untersuchung sich ergebenden Umstände entweder mit der Strafe des Stranges oder in dem Fall, wo Diebe Gewehr bey sich führen, und also die Vermuthung vorhabenden Mords wider sich haben, oder wenn sie die überfallene Leute peinigen, mit der Strafe des Rads angesehen werden sollen, auch daß das zu fällende Todes-Urtheil keinesweges zu mildern, wenn schon die gestohlene oder geraubte Sache entweder bey dem Verbrecher amnoch angetroffen, oder sonst wieder erlanget werden solte, wie Wir denn noch ferner es bey eben dieser Strafe belassen wissen wollen, wenn gleich von dem bestohlenen Eigenthums-Herrn die Remission des Diebstahls, oder ihm sonst auf andere Weise der Ersatz dessen, was dieblich entwendet oder geraubt worden, geschähen wäre. Damit aber solche verruchte die gemeine Ruhe störende Leute durch freches Leugnen sich der verdienten Strafe nicht entziehen, und das Publicum weiter zu betrüben außer Stand gesetzt werden mögen; So verordnen Wir, daß diejenigen, welche bey Verfolgung einer armirten Diebs- und Räuber-Bande eingezogen worden, in so ferne sie über das freywillig erfolgende umständliche Bekänntniß der Mitschuldigen, auch nur durch einen einzigen, in allen Stücken unverwerflichen Zeugen, oder auf andere hinlängliche Weise, überführt werden, oder selbst in so viel einräumen solten, daß sie sich einige Zeit zu solcher Bande gehalten, und mit selbiger auf Diebereyen ausgegangen, wenn sie auch gleich nur zwey bis drey

drey geringe Diebstähle ausgeübet, mit der Strafe des Stranges beleet, oder wenn sie gar bey gewaltsamen Einbrüchen, Straßen-Raub oder Mordthaten concurrirret hätten, und dessen genügendlich überzeugt würden, mit dem Rade bestrafet werden sollen, wenn auch schon im obigen, wegen etwaig mehrerer begangenen Deuben und im letztern Fall derer Verbrecher eigenes Geständniß nicht erfolgt wäre. Weil auch zu dergleichen Banden mehrentheils liederliches Weibs-Volk sich zu gesellen pfleget; So wollen Wir, daß diejenige Weibs-Leute, die der Bande ordentlich angehangen, und sich bey den Kerlen aufgehalten, solche zum Rauben und Stehlen zusammen geholet, und entweder selbst mit geraubt und gestohlen, oder doch von einen die gestohlene und geraubte Sachen angenommen und verbringen helfen, auch mit ihnen in denen Wäldern und auf den Feuer-Plätzen sich aufgehalten, Falts sie dessen ausser derer Kerle Bekännniß nur durch einen einzigen vollgültigen Zeugen, oder sonsten, genügendlich überführet werden könnten, wenn gleich ihr selbst eigenes Geständniß nicht erfolgt, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht werden sollen. Und damit bey künftigen Erkenntnissen über gewaltsame Diebstähle, Einbrüche und Raubereyen, wegen verschiedener Rechts- Lehrr Meynungen, kein Zweifel entstehen möge; so ordnen und wollen Wir, daß alle Diebstähle,

a) wenn Diebe Schieß-Gewehr, es seyn Büchsen, Flinten, Pistohlen, Terzerole oder dergleichen bey sich führen, sie mögen gestehen, daß sie dergleichen Gewehr in der Absicht, solches gegen diejenigen, so ihnen Widerstand thun möchten, bey sich gehabt, oder diese Absicht negiren, immassen Diebe dergleichen Umstände vielfältig zu negiren pflegen, damit erst ein Interlocut auf die Tortur gesprochen werden müsse, und sie also Zeit gewinnen möchten, indessen etwa durch zu gehen, oder das zu besorgende Erkännniß auf die verdiente Todes-Strafe aufzuhalten;

b) wenn Diebe Degen, Couteaux, lange Messer, Aerte, grosse Beile, oder andere, zum Hauen, Stosen oder Schlagen zu gebrauchende Instrumenta bey sich haben;

c) wenn Diebe Stöcke oder Knüttel, die zumahl von ziemlicher Länge sind, als welche sie auch zuweilen vor Begehung des Diebstahls in Hölzern oder an andern Orten von Bäumen abhauen und mitnehmen, damit jemand gar leicht erschlagen werden kann, zu dem Diebstahl mitbringen;

d) wenn

d) wenn Diebe wirkliche Brech = Eisen, Pflugschaaren, ziemliche starke Meißel, große Bohrer, damit man auch in Mauern Defnungen machen kan, Aerte oder andere Instrumenta, welche sie entweder völlig statt der Brech-Eisen gebrauchen, oder doch damit zum wenigsten große Gewalt ausüben können, bey sich haben,

für gewaltsam geachtet, auch so viel die Einbrüche betrifft, angesehen es auf denen Dörfern, da die Häuser schlecht gebauet sind, mehrentheils bey dem Einbrechen, keiner Brech = Eisen, oder anderer Instrumente, damit große Gewalt ausgeübet werden kann, alle Einbrüche, wenn auch die Diebe mit gutem Bedacht, und Entgehung großer Strafe, nur kleine Meißel, kleine Bette oder andere Instrumenta, mit denen sie Felder austreten können, gebrauchen, vor gewaltsame Diebereyen und Einbrüche erkennt, überhaupt aber bey solchen Einbrüchen nicht bloß auf das quantum, sondern auf die qualität, nemlich auf das Einbrechen, gesehen, und folglich solchen Dieben, die auch nur, mittelst solcher durch geringe Instrumenta zu vollbringende Einbrüche, Diebstähle verüben, nicht mit blosser zeitlicher oder ewiger Landes-Verweigungs = Strafe, sondern, wo nicht mit Todes = Strafe, dennoch wenigstens mit einer dieser Leibes = Strafe zu proportionirenden zeitlichen oder Lebenswüriigen Zuchthaus = Strafe belegt, und darauf erkennt, solche in das Zuchthaus eingebrachte ruchlose Züchtlinge aber alle Sonnabende bey dem Feyerabend, mit ihnen zu sitzenden Schlägen angesehen werden sollen.

## XV.

Mit der Untersuchung selbst sollen die Aemter und Gerichte dergestalt zu Werke gehen, daß sie solche sogleich nach der gefänglichen Einbringung der Fauner, Diebe und Räuber vor die Hand nehmen, auch diese durch ernstliche Vermahnung, die Wahrheit boshafter Weise nicht zu hinterhalten, zu einem richtigen Geständniß zu bewegen sich bemühen, wobey Wir geschehen lassen können, daß sie sich gegen die Delinquenten, wenn diese bey der Vernehmung eine besondere Hartnäckigkeit im Zeugnen, gegen bessere Ueberzeugung, von sich merken lassen, einiger Schärfe gebrauchen mögen, ohne daß solches in der Defension oder dem abzufassenden Urtheil zum Behuf der Inqui-

Inquiliten angeführet werden könne. Und wie überhaupt eine weitläufige sich zuweilen bloß mit Formalitäten aufhaltende Untersuchung und Verführung der Inquisition zu merklicher Beschwerung der Gerichte und Vermehrung der Kosten, auch der Inquiliten Flucht, Collusion mit denen Complicen und andern dem gemeinen Wesen schädlichen Folgerungen Anlaß geben kann; Als verordnen Wir in Kraft dieses, daß in denen in diesem Mandat benannten Fällen, gestalten Wir es in andern Inquisitionen bey dem gewöhnlichen modo procedendi bewenden lassen, sogleich alles, was zu einer deutlichen Darstellung sowohl des Verbrechens selbst, als zu Ueberführung des Verbrechens nöthig, auf das vollständigste und treulichste von dem geschwornen Actuario in Beyseyn der Schöppen niedergeschrieben, Zeugen, so viel deren zu erlangen, nach Befinden, endlich abgehöret, Confrontationes vorgenommen, dabey aber, was die Inquiliten zu ihrer Entschuldigung anführen, oder sonst sowohl wegen ihrer Handlungen selbst, als in Ansehung derer Registraturen, so ihnen jederzeit vorzulesen, zu notiren, vor Erinnerung machen möchten, treulich niedergeschrieben, und also sowohl, was zur Aggravirung, als zur Entschuldigung der Inquiliten gereichen kan, umständlich, gründlich und zuverlässig ad Acta gebracht, überhaupt aber, und damit die Untersuchungen durch Vernehmung der eingebrachten Diebe über alle Diebstähle, so seit einiger Zeit in der Gegend, wo sie ergriffen worden, geschehen, oder auch die Diebe selbst, um die Sache weitläufig zu machen, in Menge, auch wohl an entfernten Orten, angeben, nicht schwer gemacht werden, und die Aemter und Gerichte sich mit allen diesen Diebstählen nicht beschäftigen, noch mit auswärtigen Gerichten darüber communiciren dürfen, dadurch aber die Inquisitionen und die dabey zu führende Defensionen, ingleichen die abzufassende Urtheile nicht aufgehalten und kostbar gemacht werden, gleich bey Urtretung eines Diebes genau untersucht, ob der Diebstahl, darüber Diebe betreten worden, oder doch etliche wenige Diebstähle, zur Todes-Strafe hinreichend sind, da denn aus den ihnen fürkommenden vielen Diebereyen einen gefährlichen Diebstahl, oder ein furum simplex magnum, oder etliche furta non qualificata, davon, daß die zu großen Diebstahl erforderliche Summe leicht heraus zu bringen seyn möchte, sich abnehmen lässet, alleine in vorgeschriebener Kürze, untersucht, und die übrige Diebstähle, worzu sich etwa Diebe selbst bekennen, oder die nach angefangener Unter-

F

suchung

suchung wider sie angebracht worden sind, zwar niedergeschrieben, keinesweges aber solche mit in die Untersuchung genommen, es wären denn darunter Diebereyen, so mit Mord verübet worden, und mithin eine Rad - Strafe erforderten, welchen Falls diese hauptsächlich mit untersucht werden sollen. Wenn nun solches geschehen; So haben sämtliche Gerichte ihren Bericht an Unsern Ober - Vormundschaftlichen Statthalter und Regierungen einzusenden, welche sodann darüber zu arbitriren haben sollen, ob die Sache hinlänglich instruiert, daß nunmehr ein Haupt - Urtheil eingehohlet werden könne, oder nicht, auf welchen ersten Fall sie ohngesäumt die Verfügung zu treffen haben, daß die Acta an den Schöppen - Stuhl zu Jena zu rechtlichen Erkenntniß versendet werden; Wenn aber noch ein und andere Umstände in ein mehreres Licht zu setzen, und eine weitere Defension über die von dem Inquiriten selbst angebrachte Entschuldigung nöthig seyn sollte, haben dieselbe eine articulirte Vernehmung anzubefehlen, und eine anderweite Defension zu gestatten, jedoch zu dieser nicht über Vierzehen Tage Frist zu bestimmen, ausserdem aber, und wann solches nicht vor nöthig erachtet wird, denen Gerichten die Verschickung der Acten zu injungiren. Was im Gegentheile Unsere Ober - Vormundschaftliche Beamte anbetrifft; So haben diese, wenn die summarische Untersuchung, auf besagte Weise, abfolviret, die Acta an Unsern Ober - Vormundschaftlichen Statthalter und Regierungen gleichergestalt einzusenden, und wegen ihres weitern Verfahrens, Verhaltens - Befehl einzubohlen. Wann nun hierauf durch diesen entweder die Verführung der Special - Inquisition mit Zulassung der Defension, oder auch nur diese letztere ohne jene anbefohlen worden; So sollen sie in jenem Fall die Special - Inquisition möglichst beschleunigen, in beyderley Fällen aber zur Defension dem zu bestellenden Defensori mehr nicht als eine Vierzehentägige Frist einräumen, welcher denn solche, binnen dieser Frist, und zwar bey Vermeidung der Remotion ab Officio, es sey denn, daß er ein erhebliches impedimentum angeben, und solches hinlänglich bescheinigen könne, ad Acta geben soll. Nach Bescheidung dessen sind sodann letztere durch einen eigenen Boten an den Schöppen - Stuhl nach Jena zu verschicken; Und wie von Uns, Kraft führender Ober - Vormundschaft und Landes - Administration, derselbe hiermit angewiesen wird, daß das Urtheil binnen Acht Tagen, von Empfang der Acten, sowohl aus denen Nemtern als sämtlichen übrigen Gerichten hiesiger Lande auf erwehnte Strafen, dieser Disposition gemäß, oder, wenn dieselbe auf das begangene nicht zu appliciren, sonst nach Schärfe der Rechte und Beschaffenheit des Delicti abgefasset, und hierbey darauf, daß die Special - Inquisition unterlassen worden, nicht gesehen werden soll; So sind die abgefertigte Boten von Unsern Ober - Vormundschaftlichen Beamten zu befehlen, daß sie das verschlossene Urtheil unmittelbar an Unsern Ober - Vormundschaftlichen Statthalter und Regierungen zu überbringen haben; Und wenn solches hierauf cum Actis mittelst Berichts an Uns zur Confirmation eingeschicket worden, soll selbige

ges n  
Delin  
Sünf  
Zeit  
von  
ettlich  
sterli  
voran  
ereig  
liges  
oder  
Wei  
komm  
Wie  
Urfa  
solte  
than  
richt  
die  
ab  
nun  
"D  
"ge  
"fü  
sübt  
Proc  
We  
Inq  
ihre  
nach  
sich  
that  
gute  
dere  
stra  
nich  
und  
Wo  
wo

Nä  
Ed  
ode

ges nachhero, ohne den geringsten Aufschub, vollstrecket, und denen Delinquenten aufs höchste mehr nicht, als eine Zeit von Vier bis Fünf Tagen, zur Vorbereitung zum Tode gelassen, währendder Zeit aber, daß die Acten aussen sind, die Geistlichkeit des Ortes von denen Beamten und Gerichten ersuchet werden, jene wenigstens etliche mahl in der Woche zu besuchen, und sie durch ihren prieslerlichen Unterricht aus Gottes Wort zu jener Vorbereitung im voraus um so geschickter zu machen. Nachdem sich auch der Fall ereignen könnte, daß ein Delinquent sein vorher gethanes freywilliges Bekänntniß vor dem Hochpönlichen Hals-Gerichte gänglich, oder in den Haupt-Puncten, wiederrufen, und daß er auf solche Weise die Execution hintertreiben zu wollen, sich in die Gedanken kommen lassen möchte; So wollen Wir, daß, wenn dergleichen Wiederruf von dem armen Sünder, ohne deshalb eine erhebliche Ursach anführen zu können, mithin aus bloßer Bosheit geschehen sollte, die bey seinem Verhör gewesene Schöppen aber, daß er sothanes Geständniß freywillig gethan habe, nach vorhergegangener richterlicher Anfrage auf ihre Pflicht öffentlich versichern würden, die Vollstreckung des Todes-Urtheils dennoch vor sich gehen, alsdann aber, bey Ablegung des Urtheils, an statt der Worte: Daferne nun der Inquisite = = = = = sollte, folgendes:

”Dieweil nun Inquisite sothanen Bekänntnisses vor öffentlich begegten Hochpönlichen Hals-Gericht, wie Recht, überführet worden u. s. w.

substituirt und abgelesen werden solle. Wie nun dadurch die Prozesse und Lutzig gefördert, Wachten und andere Kosten, Gefahr, Weilläufigkeit und Entweichungen aber vermieden, und von denen Inquisiten leicht so viele Diebstähle heraus gebracht werden, daß sie ihren Lohn am Galgen oder Rad bekommen können, dennoch aber, nach der Erfahrung, die Inquisiren zulezt, wenn sie den Tod vor sich sehen, von selbst noch viele andere Diebstähle, auch wohl Mordthaten, Complices, und Heeler freywillig bekennen, zumahl wenn gute Geistliche bey der Vereitung darzu kommen; so soll jedoch mit deren weiteren Untersuchung, auffer in schweren eine härtere Bestrafung nach sich ziehenden Fällen, die Vollstreckung der Strafe nicht verspätet, sondern nur hiernächst die sämtliche Verbrecher und Strafen öffentlich durch besondere Abdrücke, oder durch die Wochen-Blätter kund gemacht, und an die Orte, wo solche verübt worden, communicirt werden.

## XVI.

Die Diebes-Wirthe und Heeler, welche zu der Diebe und Räuber Flucht und Entweichung Vorschub thun, oder die gestohlene Sachen auf- und zu sich nehmen, oder mit verparthieren helfen, oder gar bey Ausübung Räuberey und Diebstahls hülfliche Hand leisten,

leisten, und Anschläge geben, sind, wenn sie gleich von dem Diebstahl nichts genossen, sowohl als diejenigen, so den Dieben Brech-Eisen, Stangen, Nachschlüssel, Dietriche und andere Diebs-Instrumenta, wissenschaftlich und vorfesslich verfertigen, auf gleiche Art, wie die Diebe und Räuber selbst, anzusehen und zu bestrafen. Es sollen auch diejenigen Personen, wider welche ein zulänglicher Verdacht, daß sie von einer Diebs-Bande seyn möchten, füglich zu fassen, wenn bey ihnen die, zu gewaltsamen Einbrüchen dienende, Instrumenta, als Brech-Stangen, Dietriche und dergleichen, oder solche Sachen gefunden werden, von welchen der Eigenthums-Herr, daß sie ihm gehören und geraubet worden, eydlich zu erhärten, oder, durch zweyer unverwerflichen Zeugen Aussage, bezubringen vermag, wenn bey der angestellten Untersuchung sich veroffenbahret, daß sie den Raub oder Diebstahl weder selbst begeben helfen, noch sonst Antheil daran genommen, als in welchen Fällen es lediglich bey obgesetzter Strafe verbleibet, wenigstens auf Drey Jahre lang mit harter Zuchthaus-Strafe belegt werden, es wäre denn, daß dergleichen Leute, wie und auf was Art sie zu denen Sachen rechtmäßiger Weise gekommen, in continenti darthun könnten.

## XVII.

Gleichwie aber der gesuchte Endzweck dennoch niemahlen vollkommen erreicht werden wird, wäferne nicht wegen Verwahrung derer ergriffenen, aber zu keiner Lebens-Strafe gravirten Uebelthäter, andere Veranstellung getroffen, und die dem Publico so schädliche Strafen der Landes-Verweisung abgestellt werden; Also wollen Wir letztere an dergleichen Diebs- und Jauner-Gesindel künftig, wenn dießfalls nicht besondere Ursachen vorwalten solten, nicht mehr vollziehen lassen, sondern in Ansehung statt der, wegen geringer Deuben, zuuerkennenden Gefängniß-Strafe, Kraft dieses geordnet haben, daß die Beamte und Gerichte, ohne erhebliche Ursache, nicht das Gefängniß wählen, sondern in Regula die Züchtigung mit Schlägen vorkehren, und einem dergleichen Dieb, auch einem solchen, der sich, besonders auf denen Jahr-Märkten, Kirmsen und andern Gelegenheiten, über Dieberey betreten lassen, statt jeder Woche Gefängniß, auf Sieben bis Acht von dem Amts- oder Gerichts-Knecht abzureichende Schläge mit Karbatschen, oder zähen Weiden-Stöckgen, erkennen sollen, wovon jedoch Epileptici, oder andere kränkliche Leute, deren Zufälle durch solche Schläge vergrößert werden könnten, auszunehmen sind.

Sollten

Sollten aber solche Diebe nach einmahl schon erhaltenen Schlägen sich wieder über Diebereyen betreten lassen; so ist deren Strafe zu vergrößern, und selbigen, wegen Wiederbohlung und Nichtachtung der ihnen bereits wiederfabrnen Strafe, auf jede Woche mehrere Schläge, als das erstemahl, zum Exempel, auf die Woche Neun bis Zehen Schläge, zuzuerkennen, auf die sichere Unterbringung solcher Delinquenten, mittelst einer zu treffenden andern Einrichtung, der ernstlichen Bedacht nehmen.

Damit auch nicht eine beständige Pflanz-Schule von solchen unnützen Gesindel bleibe, so wollen Wir die bey solchen Banden mit eingefangene Kinder, welche minderjährig und das sechzehende Jahr nicht erreicht, auch an den Verbrechen entweder keinen Theil genommen haben, oder doch, ihrer großen Jugend wegen, Darüber nicht zur Strafe gezogen werden können, ihren Eltern oder Bestreundten auf beständig wegnehmen, und in Ueberlegung ziehen, auf was Art selbige am süglichsten und also unterzubringen seyn möchten, daß sie zuvörderst in dem Christenthum unterrichtet, und sodann zur Erlernung einer Handthierung angehalten, oder auf andere Art versorget werden.

### XVIII.

Da auch unter dem Nahmen der Jauner alle diejenigen mit begriffen sind, die nirgends einen gewissen Aufenthalt oder beständiges häusliches Wesen, auch keine glaubwürdige neue Pässe von ihrer Obrigkeit, und ordentliche Nahrung und Gewerbe haben, und, womit sie sich ehrlich ernähren, nicht darthun können, so sollen dergleichen Leute, gegen die sich sonst ein Verdacht eines größern Verbrechens ereignet, nach vorgängiger summarischen Untersuchung und deren Vernehmung, auf Ermäßigung Unserer Ober-Bormundschaftlichen Regierungen in das Zucht-Haus gebracht, und daselbst, bis auf weitere Verordnung, zu harter Arbeit bey Wasser und Brod eine Zeitlang angehalten, auch sodann, wo sich darzu eine Gelegenheit finden will, in weit entlegene Länder transportiret werden. Wenn aber letzteres zu bewürden unmöglich wäre, so sollen dergleichen Leute zwar, nach abgeschwornener Urphede, wieder entlassen, doch aber vorhero ernstlich bedeutet werden, daß, wenn sie sich zum zweytenmahle, als Vagabunden, in hiesigen Landen betreten ließen, gegen sie, als muthwillige Frevler und Meineydige, mit Lebens-wieriger harten Zuchthaus- und, dem Befinden nach, gar mit der Todes-Strafe, werde verfahren werden.

## XIX.

Es ist auch zeithero verschiedentlich vorkommen, daß die Untersuchungen gegen eingefangene Diebe dadurch eine große Verhinderung leiden, weil, wenn wider einen Inquisiren von seinen Complicibus viele andere von langer Zeit her ausgeübten Diebstahle bekennet worden, es so gar schwer hält, auf die Certitudinem corporis delicti allenthalben zu gelangen, indem vielmahl die Complices die Benennung der Dörfer und Land- Güther, wofelbst gestohlen worden, selbst nicht anzugeben wissen. Damit nun aber der Inquisition-Process auf solche Weise nicht gehemmet werde, oder ins Stecken gerathe; So sollen fübrosin alle mit Criminal- Jurisdiction versehene Gerichts- Obergkeiten und Beamte, wegen der in ihrem Bezirk sich begebenden Einbrüche, Diebstahle und Raubereyen, jedesmahlen, und wenn solche auch nicht angezeigt worden, ex officio legale Nachricht einziehen, die, so bestohlen worden, ausführlich vernehmen, das Quantum des Diebstahls eydlich erhärten, und dieses nach allen Umständen in ein besonderes Buch registriren lassen. Wenn nun hiernächst ein verdächtiger Mensch an einem Ort zur Haßft gelanget, und der Iudex inquirens die wider ihn angezeigten Facta, vermittelst der Zeitungen oder Intelligenz- Blätter bekant machen lassen würde; So soll dann jede Obergkeit hiesiger Fürstlichen Lande, welcher von ein oder dem andern Facto Wissenschaft beywohnet, diese bey ohnmaßbleiblicher Abndung in forma probante, ohne die Requisition abzuwarten, dem Iudici inquirenti bald möglichst ex officio mitzutheilen, schuldig und verbunden seyn.

Wie Wir nun zu allen und jeden Unsern Ober- Vorkundtschaftlichen Vasallen, Beamten und Gerichts- Obergkeiten, auch denen sämtlichen Unterthanen, des gänzlichen gnädigsten Vertrauens leben, daß sie in Zukunft alles, was zu Erreichung Unserer hierbey führenden und lediglich auf ihre und des Ihrigen Beschüzung gerichteten Absicht dienet, mit ungesparten Fleiß, Eifer und Treue, auf das genaueste zu beobachten, auch hierüber noch andere jeden Orts am schicklichsten zu machen sendende Anstalten, zu Vertilgung des Jauner- Diebs- Räuber- Stegerner- auch andern nichts-nützigen Gefindels selbstn vorzukehren nicht ermangeln werden; Also werden Wir solches gegen einen jeden mit Fürstlicher Gnade und allen Guten zu erkennen, im Gegentheil aber denenjenigen, welche über Verhoffen dießfalls ihre Pflicht und Schuldigkeit außer Augen setzen sollten, Unsere höchste Ungnade empfinden zu lassen wissen, und sie nicht nur mit denen hierinnen bestimmten, sondern auch, vorkommenden besondern Umständen nach,  
mit

mit andern nachdrücklichen Strafen ohnfehlbar ansehen. Damit aber dieses alles männiglich bekannt werden möge, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll gegenwärtiges Mandat nicht nur aller Orten behörig publiciret, und in allen Amts- und Rath-Häusern der Fürstenthümer Weimar und Eisenach, wie auch der Jenaischen Landes-Portion, ingleichen vor den Gerichts-Stuben, und in den Schencken in Flecken und Dörfern angeschlagen, sondern auch von den Schultheissen und Heimbürgern eines jeden Ortes, Drey Sonntage hinter einander, nach geendigtem Gottesdienst, vor der ganzen Gemeinde abgelesen, und solches bey allen Dorf-Gemeinden, alle Viertel-Jahre einmahl wiederhohlet, in den Städten aber dermahlen bey der Publication der Bürgerschaft auf dem Rath-Hause vorgelesen, und gleichergestalt von Viertel-Jahren zu Viertel-Jahren damit continuiret werden. Urkundlich mit Unserm Fürstlichen Ober-Vormundschaftlichen Secret bedrucket und gegeben. Weimar zur Wilhelms-Burg, den 17den Junii 1758.

Carl, H. J. Br. u. Lm.



Heinrich Graf von Büchau.

E. F. Schnauf.



Wc 1506<sub>4</sub><sup>o</sup>

ULB Halle 3

003 864 057



Bascode am 6. Stück, da alle  
andere Handschriften!  
Vollständig kein Sammelband!



1.<sup>a</sup>

6

Fürstlich Sachsen-Weimar-  
 und Eisenachisches  
**MANDAT**

wider alles Rottenweise herumstreifende  
 Tauer- Streicher- und Räuber- Gesindel,  
 auch Zigeuner.



1915 P317

Gedruckt im Jahr 1758.

